



S A T Z U N G

SCHÜTZENVEREIN ST. LUDGERUS LANKERN

Stand: 27.Februar 1998

SATZUNG

des Schützenverein St. Ludgerus Lankern

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der „Schützenverein St. Ludgerus Lankern“ ist hervorgegangen aus dem im Jahre 1904 gegründeten Junggesellen-Schützenverein und dem im Jahre 1924 gegründeten Männer-Schützenverein. Diese Vereine schlossen sich am 29. Mai 1930 zusammen.

Seit 1954 führt der Verein den Namen „St. Ludgerus Schützenverein Lankern“. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des ehemaligen Ortsteils Lankern der Gemeinde Dingden. (Vor der kommunalen Neugliederung vom 01.01.1975).

§ 2

Zweck des Vereins

Wahrung und Belebung alter Schützentradition.

Pflege der Gemeinschaft und des heimatlichen Brauchtums.

Unterhaltung und Pflege des Hagelkreuzes in Lankern.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und die Verfolgung politischer Interessen ist von der Vereinstätigkeit ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein besteht aus :
aktiven Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder können alle männlichen Bürger werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Mitglieder, die verziehen, können die Mitgliedschaft beibehalten.

Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollenden, werden Ehrenmitglieder und sind beitragsfrei.

Mitglieder, die ihren Wehrdienst oder Ersatzdienst ableisten,
sind für die Dauer der Dienstzeit beitragsfrei.

Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft unterbrechen, müssen bei Wiederaufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen Beitrages zahlen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei einer Zustimmung wird die Mitgliedschaft endgültig wirksam nach Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,
durch Austritt, wenn dies dem Vorstand angezeigt wird,
wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird,
durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden kann.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen, Versammlungen und Vereinsbesprechungen teilnehmen.

Mitglieder können am Vogelschießen teilnehmen. Sie können sich um die Königswürde bewerben, wenn sie mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.
Ein Mitglied, das die Königswürde errungen hat, darf sich in den nächsten 3 Jahren nicht mehr um die Königswürde bewerben.

Mitglieder sind verpflichtet,
die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
den Mitgliedsbeitrag im 2. Quartal eines jeden Jahres in Bar oder durch Bankeinzug zuzahlen,
Adressänderungen dem Vorstand anzuzeigen.

Jedes Mitglied, das durch die Generalversammlung in den Vorstand gewählt wird, und noch nicht im Vorstand war, kann die Wahl ohne wichtigen Grund nicht ablehnen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus mindestens 13 Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Geschäftsführer und 9 Beisitzern.
Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenführer und der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung die Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstandes sind:

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
die Geschäftsführung,
die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und
die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen die Vorstands- und Generalversammlungen ein und leiten sie. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt Niederschriften der Versammlungen an. Der Kassenführer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und erstattet nach Abschluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden, oder wenn mindestens 20 Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Zu den Versammlungen müssen alle Mitglieder eingeladen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

Wahl des Vorstandes,
Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
Festsetzung des Jahresbeitrages,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge gelten als angenommen, wenn in der Generalversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 2/3 aller Mitglieder anwesend sind und 4/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Auflösungsbeschluss dieser Versammlung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Zeit zwischen erster und zweiter Versammlung darf ohne wichtigen Grund vier Wochen nicht überschreiten. Die zweite Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins fällt der gesamte Kassenbestand dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe Dingden, zu.

Die Neugefasste Satzung ist in der Generalversammlung vom 27.02.1998 anstelle der bisherigen Satzung vom 13.03.1987 angenommen worden.

Lankern, den 27.02.1998

Der Vorstand